**Hinweise zu Verwendung:**

Der anliegende Mustertext/Leitfaden soll Anregungen und Informationen zur Lösung typischer rechtlicher Fragen des Alltags bieten.

Er wurde erstellt/geprüft von Rechtsanwälten der DABB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Amalienstr. 24, 80333 München ([www.dabb.de](http://www.dabb.de)).

Die Mustertexte wurden anhand typischer Fallbeispiele des Alltags entwickelt.

Mustertexte können dem Verwender die Eigenverantwortung bei der Ausfertigung eines individuell passenden Textes nicht abnehmen. Die Mustertexte sind nach bestem Wissen gefertigt, jedoch kann keine Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit und Geeignetheit für den Einzelfall übernommen werden.

In rechtlich schwierigen Themenbereichen, beispielsweise einem arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrag, empfiehlt es sich, einen anwaltlichen Berater hinzuziehen.



**Erläuterung zu Abmahnschreiben/ Forderungen:**

Webfonts sind Schriftarten, die auf Webseiten eingebunden werden können. Anders als herkömmliche Schriftarten werden sie nicht auf dem Computer gespeichert, sondern auf einem Server des Anbieters. Wenn ein Besucher die Website des Unternehmens besucht, wird unter Umständen die IP-Adresse des Besuchers automatische an den Anbieter weitergeleitet. Weil IP-Adressen als personenbezogene Daten gelten, ist die Weiterleitung ohne die ausdrückliche Einwilligung des Besuchers nicht erlaubt.

Sollten Sie Schreiben von Anwälten diesbezüglich erhalten haben, so ist zu unterscheiden zwischen dem Verstoß gegen die Datenschutzvorgaben und eine mögliche Schadensersatzforderung.

Das Muster anbei dient der Verteidigung gegen eine Zahlungsaufforderung.

Etwas anders gilt bei Unterlassungserklärungen, die von einigen Anwälten im Rahmen der Abmahnung mitübersandt werden. Diese sollten niemals ohne anwaltliche Prüfung unterschrieben werden. Schon gar nicht wenn Strafen für weitere Verstöße darin enthalten sein sollten.

In jedem Fall gilt:

Lassen Sie sich rechtlich beraten, ggfs. auch über unsere telefonische Rechtsberatung am Telefon.

Lassen Sie ferner Ihre Homepage prüfen, ob ein Verstoß überhaupt vorliegen kann bzw. die Einbindung datenschutzsicher erfolgt.

Name, Adresse, Datum

**per Einwurf/Einschreiben**

Herrn/Frau/ Kanzlei

Adresse

**Ihr Schreiben vom [DATUM]**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom [DATUM].

Die darin erhobenen Ansprüche weisen wir sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zurück.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen der DSGVO (bzw. des DSG) vorliegen, der aufgrund einer dynamischen Einbindung von „*Google Fonts*“ auf unserer Homepage verwirklicht sein könnte, führt dies nicht unweigerlich zu einem Schaden von Personen, die unsere Homepage besuchen. Nach Art 82 DSGVO muss eine Person, die einen Anspruch geltend macht, einen „*immateriellen Schaden*“ erleiden, der kausal auf einen Rechtsverstoß gegen die DSGVO zurückzuführen ist. Dies wäre sodann bei Ihrer Schilderung nicht der Fall.

Damit wird die Inanspruchnahme aber auch schon wegen dieses Umstandes materiellrechtlich insgesamt ausgeschlossen sein.

Denn selbst bei Weiterleitungen von IP-Adressen (oder anderen Daten) zu Google bei Aufruf einer Internetseite, kommt ein Schaden i. S. d. Art 82 DSGVO (bzw. § 29 DSG) dadurch nicht in Betracht. Lediglich ein *„Kontrollverlust*“ stellt noch keinen Schaden i. S. d. DSGVO bzw. des DSG dar.

Auch das LG München, Urteil vom 20.01.2022, Az. [3 O 17493/20](https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=3%20O%2017493/20), kann an dieser Rechtsmeinung nichts ändern, insbesondere da es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt und z. B. das LG Ravensburg, Beschluss vom 30.06.2022, 1 S 27/22, davon ausgeht, dass eine bestimmte Schwelle der Beeinträchtigung überschritten sein muss, um einen Schaden darzustellen, der ersatzfähig ist. Danach müsse für die Bejahung eines immateriellen Schadens eine Bagatellgrenze überschritten sein, die bei einem lediglich kurzfristigen Verlust der Datenhoheit keinerlei spürbaren Nachteile für die betroffenen Personen hat.

Zudem gehen wir aufgrund der Vielzahl der von Ihnen in Anspruch genommenen „*Rechtsverletzer*“ davon aus, dass sie sich selbst einem Risiko und der behaupteten Datenweiterleitung in die USA aussetzen, um danach bewusst einen Anspruch gegenüber den Websitenbetreibern zu behaupten. Wenn sich jemand selbst einer „*Gefahr*“ aussetzt, hat er ein überwiegendes Alleinverschulden an einem behaupteten Schaden zu verantworten, und ein etwaiges gering fahrlässiges Verhalten unsererseits, das bestritten bleibt, tritt dagegen vollständig in den Hintergrund.

Im Übrigen lassen die Ausführungen in Ihrem Schreiben darauf schließen, dass der gerügte Datenschutzverstoß durch [Sie selbst / Ihre Mandantschaft] provoziert worden ist, indem offenbar eine gezielte Suche nach Internetseiten erfolgt ist, in denen eine dynamische Einbindung von Google Fonts erfolgt. Dieser Umstand wäre im Rahmen eines Mitverschuldens zu berücksichtigten, wobei aufgrund der vorsätzlichen Herbeiführung des Rechtsverstoßes der geltend gemachte Anspruch vollständig ausgeschlossen sein dürfte.

Abschließend möchten wie Sie aufmerksam machen, dass die unberechtigte selbst provozierte Inanspruchnahme auch Ansprüche unseres Unternehmens gegen Sie auslösen kann. Sofern Sie daher Ihre Ansprüche weiterhin geltend machen, behalten wir uns ausdrücklich auch unsererseits rechtliche Schritte vor.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift